



Nikolaus-August-Otto-Schule

**Studienheft von** \_\_\_\_\_

**Inhalt des Studienheftes:**

1. Regelungen bei Schulversäumnissen
2. Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung
3. Ermittlung und Bewertung von Leistungen
4. Versäumnisliste

## Regelungen bei Schulversäumnissen in der Oberstufe

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht. Die Rechtsgrundlage bilden die Oberstufen- und Abiturverordnung (§§ 6, 9 und 32), das Hessische Schulgesetz (§§ 67, 69, 73 und 82) und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§§ 2 und 3).

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich für die gymnasiale Oberstufe angemeldet haben, sind verpflichtet, an den von ihnen zu belegenden Kursen und weiteren schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Die unterrichtenden Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit und vermerken die Fehlstunden im Schulportal. Klausuren haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Terminen.

### 1. Entschuldigung von versäumtem Unterricht

#### 1.1

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch eine Krankheit oder sonstige Gründe verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so setzen die Schülerin/der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter, falls sie/er noch nicht volljährig ist, die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Spätestens am dritten Tag des Fehlens sind die Gründe der Schule schriftlich (auch per E-Mail möglich) darzulegen.

#### 1.2

Direkt nach der Rückkehr in die Schule legt die Schülerin/der Schüler ihre/seine von einem Elternteil unterschriebene Versäumnisliste vor. Dort sind der Grund und die Dauer des Fehlens und die Anzahl der Fehlstunden in jedem Kurs eingetragen. Diese Versäumnisliste wird von den Lehrkräften, deren Unterricht versäumt wurde, gegengezeichnet. Volljährige Schülerinnen/Schüler unterschreiben an Stelle eines Elternteils selbst. **Erfolgt keine Entschuldigung nach dem dritten Versäumnistag, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.**

Die Schülerin/der Schüler führt eigenverantwortlich eine Entschuldigungsliste (letzte Seite dieses Studienheftes). Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der (un)entschuldigten Fehlstunden wird die von der Schülerin/vom Schüler geführte Entschuldigungsliste als Beleg, dass die Lehrkraft die Fehlzeiten entschuldigt hat, herangezogen. Die Fehlzeitenliste kann nicht digital geführt werden.

Bei längeren Fehlzeiten informiert die Tutorin/der Tutor die übrigen Kurslehrer/innen.

#### 1.3

Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und geht mit null Punkten für die jeweiligen Fehlstunden in die Benotung ein. Diese Regelung gilt auch noch nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten. Wiederholtes – vor allem auch unentschuldigtes Fehlen – kann dazu führen, dass eine sachgerechte Beurteilung der Leistungen nicht möglich ist und ein Kurs mit null Punkten bewertet wird. Dieser Kurs gilt somit als nicht belegt. (Vgl. Punkt 4 und 5 des Studienheftes)

#### 1.4

Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist selbstverständlich. Unpünktlichkeit beeinträchtigt die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und der Lehrkräfte. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Grund für ihre Verspätung unaufgefordert zu nennen. Verspätungen werden ebenfalls im Schulportal vermerkt. Unentschuldigte Verspätungen werden anteilmäßig wie unentschuldigtes Fehlen gewichtet.

#### 1.5

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. In besonders begründeten Fällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 2)

## 1.6.

Für Versäumnisse im Sportunterricht wird auf den entsprechenden Erlass in der jeweils gültigen Fassung verwiesen: Eine Freistellung bei gleichzeitiger Anwesenheitspflicht im Sportunterricht kann von der Sportlehrkraft in Absprache der Tutorin/ dem Tutor auf Antrag und bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden; über vier Wochen bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach Vorlage des Attests. Nachträglich vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert.

Für eine Freistellung über drei Monate hinaus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nötig.

Für Leistungen im sporttheoretischen Bereich wird eine Note erteilt.

## 2. Beurlaubungen vom Unterricht

### 2.1

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden erteilen die jeweiligen Lehrkräfte. Die Klassenlehrkraft bzw. Tutorin/Tutor kann bis zu drei normale Unterrichtstage beurlauben.

Vorhersehbares Fehlen (Führerscheinprüfung, unaufschiebbare Arztbesuche u.ä.) muss der Fachlehrkraft oder der Tutorin/dem Tutor mitgeteilt werden, rechtzeitig bevor die Schülerin/der Schüler diese Termine wahrnimmt.

In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Beurlaubungen direkt vor Ferienbeginn oder nach Ferienende, entscheidet die Schulleiterin. In diesen Fällen soll der Schulleitung mindestens drei Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung ein formloser Antrag vorgelegt werden. Dieser kann nur in „Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen“ positiv beschieden werden (Erlass des HKM vom 26.6.1997).

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben nachzuholen. Schulische Nachteile, die durch die Nichtteilnahme am Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers.

### 2.2

Sollte eine Schülerin/ein Schüler bereits am Unterricht teilgenommen haben und sich aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sehen, den Unterricht in der nächsten Unterrichtsstunde zu besuchen, so bittet sie/er die Fachlehrkraft der nächsten Stunde um Beurlaubung. Nur in Ausnahmefällen kann sie/er sich auch vom Fachlehrer der vorangegangenen Unterrichtsstunde oder von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutor beurlauben lassen.

Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die Schule und fehlt im Unterricht, ohne beurlaubt zu sein, so gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

## 3. Versäumnis von Klassen- bzw. Kursarbeiten oder sonstigen Überprüfungen

### 3.1

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klassen- bzw. Kursarbeit oder sonstige Überprüfung mit ausreichender Entschuldigung, so erhält sie/er ggf. einen Nachtermin. Ein Nachtermin wird jedoch nur gewährt, wenn die Entschuldigung fristgerecht, in Form eines ärztlichen Attests bzw. einer vergleichbaren Bescheinigung nachgereicht wird.

### 3.2

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klassen- bzw. eine Kursarbeit oder eine sonstige Überprüfung ohne ausreichende oder ohne rechtzeitige Entschuldigung bzw. ohne die nachträgliche Vorlage eines Attests, wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ (00 Punkte) erteilt.

#### **4. Nichtanerkennung eines Kurses**

Hat eine Schülerin/ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht oder einen erheblichen Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumt, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Ein nicht anerkannter Kurs wird als solcher im Zeugnis ausgewiesen und mit 00 Punkten bewertet.

**Hinweis:** Sollte es sich bei diesem Kurs um ein verbindliches Fach handeln (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst oder Musik, PoWi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport), ist dadurch der Übergang zur Qualifikationsphase unmöglich.

#### **5. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (HSchG§82(8) 1 und 2: Regelungen der Fehlzeiten)**

„Ordnungsmaßnahmen [nach Absatz 2 Nr. 7 und 8: *Androhung bzw. Aussprechen des Schulverweises*] sind bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn die Schülerinnen und Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mind. zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftliche Leistung zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.“

# Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung

## Allgemeine Hinweise:

- ☞ Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase.
- ☞ Die Verweildauer auf der gymnasialen Oberstufe beträgt maximal vier Jahre.
- ☞ Für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind die Noten in E<sub>2</sub> maßgeblich.

## Zulassungsbedingungen zur Qualifikationsphase (Q1-Q4):

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- 1) Keines der verbindlichen Fächer (Deutsch, 2 Fremdsprachen, Kunst oder Musik, PoWi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport) darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden.
- 2) Es dürfen insgesamt nur zwei Fächer unter 05 Punkten abgeschlossen werden. Diese müssen ferner durch zwei andere Fächer rechnerisch ausgeglichen werden können. Ein Fach unter 05 Punkten kann ausgeglichen werden durch ein Fach mit 10 Punkten oder zwei Fächer mit 07 Punkten.
- 3) Von den Fächern Deutsch, Mathematik und den zwei verbindlich einzubringenden Fremdsprachen (1., 2. oder 3. Fremdsprache) darf nur eines unter 05 Punkten abgeschlossen werden! Ist eines dieser Fächer unter 05 Punkten, muss ein anderes dieser vier Fächer mit 10 Punkten oder zwei dieser Fächer mit 07 Punkten abgeschlossen werden.

*Bemerkung: Die Wiederholung der E-Phase ist nur einmal zulässig. Dies ist auch nur möglich, wenn nicht bereits die Klasse 9 bzw. 10 wiederholt wurde. Die Wiederholung – auch freiwillig – wird auf die maximale vierjährige Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Generell ist das freiwillige Wiederholen bis einschließlich Q1 möglich, sofern keine Wiederholung in der E-Phase stattfand. Dies gilt auch, wenn schon einmal in der Mittelstufe eine freiwillige Wiederholung erfolgte.*

## Die Qualifikationsphase (Q1 - Q4)

- ☞ Gegen Ende der Einführungsphase müssen zwei Leistungskurse aus dem Angebot der Schule gewählt werden. Auf die Einrichtung eines bestimmten Faches als Leistungsfach besteht gemäß OAVO keinen Anspruch.
- ☞ Die Wahl eines Faches als Leistungskurs ist nur möglich, wenn bei der Zulassung zur Q-Phase mindestens 05 Punkte erreicht wurden und das Fach in der gesamten E-Phase belegt wurde.
- ☞ Als 1. Leistungsfach muss eine in Klasse 5 oder 7 begonnene Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft gewählt werden. Das weitere Leistungsfach können Sie je nach Neigung und Interesse aus dem Angebot der Schule wählen.

Leistungskurse werden fünfstündig unterrichtet, die Grundkurse Deutsch und Mathematik vierstündig, ansonsten wird dreistündig unterrichtet. Einige Grundkurse, so z. B. Religion, Ethik, Musik und Kunst können zwei – oder dreistündig unterrichtet werden, dies legt die Schulleitung fest.

## Welche Kurse sind verpflichtend zu belegen?

Deutsch	4 Kurse
aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache	4 Kurse (eventuell Beginn einer zweiten Fremdsprache)
weitere Fremdsprache	2 Kurse (oder in einer zweiten NaWi oder Informatik)
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2 Kurse
Politik und Wirtschaft	4 Kurse
Geschichte	4 Kurse
Religionslehre	4 Kurse
Mathematik	4 Kurse
eine Naturwissenschaft	4 Kurse
eine zweite Naturwissenschaft	2 Kurse (oder in einer zweiten Fremdsprache oder Info)
Sport	4 Kurse

## Die fünf Abiturfächer

- Schriftliche Prüfungen finden in den beiden Leistungskursen und einem dritten Fach (GK) statt. Die schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken.
- 4. Prüfungsfach: mündliche Prüfung.
- 5. Prüfungsfach: mündliche Prüfung oder Präsentation oder besondere Lernleistung.
- In jedem Prüfungsfach muss die Schülerin/der Schüler in der gesamten Einführungsphase (E1 – E2) unterrichtet und in der Qualifikationsphase (Q1 – Q4) müssen vier Kurse besucht worden sein.
- Unter den Prüfungsfächern müssen vertreten sein: Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.
- Informatik kann 3., 4. oder 5. Prüfungsfach sein (sofern es ab E1 belegt wurde, dabei wird der AG-Bereich allerdings nicht anerkannt).
- Alle drei Aufgabenfelder müssen durch die fünf Prüfungsfächer abgedeckt werden.

## Fremdsprachen-Regelung

- Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts unterrichtet wurde.
- Jeder Schüler hat nach der Belegverpflichtung bis zum Ende der Qualifikationsphase Unterricht in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache.
- Eine weitere Fremdsprache muss die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase und mindestens in zwei zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase belegen und in die Gesamtqualifikation einbringen, wenn in der Qualifikationsphase keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik gewählt wurde.
- Eine in der E-Phase begonnene Fremdsprache muss in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden, wobei kein Kurs mit 00 Punkten abgeschlossen werden darf.
- Wer zusätzlich von E1 – Q 4 eine neue Fremdsprache durchgängig vierstündig betreibt, kann damit auch die Belegpflicht erfüllen und diese Sprache als Prüfungsfach wählen.
- SchülerInnen, die in der Sekundarstufe I nur eine Fremdsprache hatten, müssen diese in der gesamten Oberstufe als Pflichtfremdsprache weiterbetreiben. Sie haben zudem eine zweite

Sprache in E1 zu beginnen (an der NAO-Schule Spanisch), diese durchgehend von E1 bis Q4 mit i. d. R. 4 Wochenstunden in allen 3 Jahren zu besuchen. Keiner der Kurse darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden und die Kurse aus Q3 und Q4 müssen in die Gesamtqualifikation für das Abitur eingebracht werden. Fach der Abiturprüfung kann diese in E1 neu begonnene Fremdsprache nur sein, wenn sie mit mindestens 4 Wochenstunden in allen 3 Jahren unterrichtet wurde.

### Latinum

Das Latinum kann zuerkannt werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Lateinunterrichts nachgewiesen ist:

- z. B. am Ende der E-Phase: Unterricht seit der Jahrgangsstufe 7 und mindestens 5 Notenpunkte am Ende der Einführungsphase
- z. B. am Ende der Q-Phase: Unterricht seit der Jahrgangsstufe 9 und mindestens 5 Notenpunkte am Ende der Qualifikationsphase.

### Wie erfolgt die Ermittlung und Bewertung von Leistungen?

#### Leistungsbewertung:

In der gymnasialen Oberstufe wird das Notensystem der Mittelstufe durch ein Punktesystem ersetzt.

Notenbenennung	Noten der Mittelstufe	Notenpunkte	Definition
Sehr gut	1+, 1, 1-	15-13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	2+, 2, 2-	12-10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	3+, 3, 3-	9-7	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	4+, 4	6-5	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4-	4	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	5+, 5, 5-	3-1	Die Leistungen entsprechend den Anforderungen nicht, aber es ist erkennbar, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	6	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und es wird offenbar, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Das Bewertungsraster:

Prozente	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

### **Klausuren:**

- In der **Einführungsphase (E1 und E2)** sind in jedem Halbjahr folgende Klausuren anzufertigen: In Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik je zwei, in den übrigen Fächern je eine. Im Fach Sport ist eine besondere Fachprüfung durchzuführen.
- In der **Qualifikationsphase (Q1-3)** pro Halbjahr:
  1. In jedem LK sind zwei Klausuren im Umfang von zwei, höchstens vier Unterrichtsstunden zu schreiben, im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann eine Klausur in jedem Fach durch eine umfassende Hausarbeit ersetzt werden, deren Themenstellung und Bewertungskriterien am Anfang des Schulhalbjahres festgelegt wird.
  2. In jedem GK sind eine Klausur und ein weiterer Leitungsnachweis zu erbringen, der aus einer Klausur oder einem besonderen Leistungsnachweis bestehen kann. Klausuren sind in höchstens drei Unterrichtsstunden zu schreiben.
  3. In den modernen Fremdsprachen wird in der Q3 eine Klausur durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt.

### **Wiederholungsarbeiten:**

Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist die Arbeit zu wiederholen. Es wird für die Schülerinnen und Schüler dann die höhere Punktzahl in beiden Arbeiten gewertet.

### **Fehlerindex:**

- Für die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in Deutsch wird ein Fehlerindex ermittelt. Der Fehlerindex wird nach der Formel: Fehler x 100 geteilt durch die Anzahl der Wörter berechnet. Dieser Fehlerindex führt nach einem vom Fachlehrer am Anfang des Schuljahres vorgestellten, festgelegten Umrechnungsschlüssel ggf. zu Notenpunktabzügen von bis zu zwei Punkten. (Ab einem Fehlerindex von 3: 1 Notenpunkt Abzug, ab einem Fehlerindex von 6: 2 Notenpunkte)
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und gegen formale Gesichtspunkte führen auch in den übrigen Fächern zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten.
- Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in modernen Fremdsprachen werden sprachliche und inhaltliche Leistungen im Verhältnis 60:40 getrennt bewertet. Die Bewertung der sprachlichen Leistung orientiert sich dabei an klar umrissene Kriterien der Deskriptoren-Tabelle. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ sowie „Ausdruck und Textgestaltung“, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden.

### **Nichterbrachte Leistungen:**

- Versäumt ein Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen (schriftlichen) Leistungsnachweis, kann die Lehrkraft eine nachträgliche Ausfertigung z. B. eines schriftlichen Leistungsnachweises verlangen.
- Leistungsnachweise, welche aus vom Schüler zu vertretenden Gründen versäumt wurden, werden mit 00 Punkten beurteilt, dies gilt auch, wenn ein Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises verweigert.

### **Beurteilung der Leistung:**

- Hierbei gilt in der Oberstufe, dass die im Unterricht erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam sind, wie Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Eine formelle Berechnung der im Kurs erreichten Punktzahl ist nicht möglich.
- Ist aus von dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbeurteilung am Ende des Kurses nicht möglich, wird der Kurs mit 00 Punkten beurteilt und gilt damit als nicht besucht.

# Versäumnisliste der Nikolaus-August-Otto-Schule



Nikolaus-August-Otto-Schule

Schüler/in: \_\_\_\_\_ Schuljahr: \_\_\_\_\_ Tutor: \_\_\_\_\_ Blatt: \_\_\_\_\_

W-Tag																									Fehlstunden		Unterschrift Tutor*in		
	Datum																								gesamt	davon ne			
Fach	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz					
Deutsch																													
Englisch																													
Französisch																													
Latein																													
Spanisch																													
Kunst/Musik																													
PoWi																													
Geschichte																													
Religion/Ethik																													
Mathe																													
Biologie																													
Chemie																													
Physik																													
Sport																													
Grund des Fehlens																											Gesamtsumme der Fehlzeiten		
Unterschrift																													

Az = Anzahl der Fehlstunden

Hz = Handzeichen der Lehrkraft



Nikolaus-August-Otto-Schule

---

## An die Schulleitung der Nikolaus-August-Otto-Schule

Wir haben die

- Regelungen bei Schulversäumnissen
- Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung

erhalten bzw. zur Kenntnis genommen und akzeptieren das Vorgehen.

Wir erlauben, dass unser Kind, das noch nicht volljährig ist, das Schulgelände in Pausen und Freistunden verlassen darf. Wir wissen, dass in solchen Fällen der Versicherungsschutz von Seiten der Schule erlischt.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

---

Unterschrift der Erziehungsberechtigten